**Musterformulierung: Ausschlussfristen**

**§ (…) Ausschlussfristen**

(1) Alle Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden.

(2) Wird ein Anspruch innerhalb der obigen Frist geltend gemacht und lehnt die andere Vertragspartei die Erfüllung des Anspruches ab oder erklärt sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung dazu, verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten nach Ablehnung oder Ablaufes der Zweiwochenfrist gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Die obigen Ausschlussfristen gelten nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind, z. B. Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz (MiLG) oder Ansprüche, die auf einer Haftung aus einer Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.